

GEMEINDESATZUNG

der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Thailand vom 27. September 1961

in der Fassung vom 17. März 2019

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹In der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Thailand (im Folgenden: die Gemeinde) haben sich evangelische Christen zusammengeschlossen, damit unter ihnen das Evangelium gepredigt, die Sakramente verwaltet, Seelsorge geübt, der Dialog mit aktuellen Fragen der Gesellschaft gesucht und diakonische Verantwortung übernommen werde. ²Die Gemeindemitglieder tragen und gestalten das Gemeindeleben gemeinsam mit dem Pfarrer/der Pfarrerin.

§ 2

- (1) ¹Grundlage der Gemeinde ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testamentes gegeben ist. ²Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Gemeinde zu dem einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. ³Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse ist in der Gemeinde das Gemeinsame des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses maßgebend.
- (2) ¹Die Gemeinde steht aufgrund der im Gottesdienst üblichen deutschen Sprache und der Herkunft der Gründungsmitglieder in einem kirchlichen Zusammenhang mit der evangelischen Christenheit in Deutschland. ²Sie bestätigt diesen Zusammenhang durch einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Die Gemeinde ist um ein geschwisterliches Verhältnis zu allen christlichen Kirchen, vor allem zu den im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen, bemüht.

Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

§ 3

- (1) Mitglieder der Gemeinde sind die getauften evangelischen Christen, die
 - a) in Thailand einen Wohnsitz haben,
 - b) ihren Willen, zur Gemeinde zu gehören, mit einer Nachricht in Textform zum Ausdruck gebracht haben,

- c) in der Mitgliederliste geführt sind und
 - d) die die Satzung der Gemeinde anerkannt haben.
- (2) ¹Für minderjährige Kinder können die Eltern gemeinsam, hilfsweise die erziehungsberechtigten Personen den Zugehörigkeitswillen mit einer Nachricht in Textform gegenüber der Gemeinde äußern. ²Mit der Konfirmation, spätestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres, ist das Kind selbst zu befragen. ³Ohne eine ausdrückliche Erklärung wird das Kind nicht Mitglied bzw. verliert seine Mitgliedschaft.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann eine Eintragung in die Gemeindevorstandliste aus wichtigem Grund ablehnen; dem Betroffenen ist auf Wunsch der begründete Beschluss durch Nachricht in Textform mitzuteilen.
- (4) ¹Stimmberechtigt sind alle Gemeindevorstandmitglieder, die
- a) die Gemeinde mit ihrem Mitgliedsbeitrag finanziell unterstützen und
 - b) konfirmiert sind oder das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- ²Die stimmberechtigten Gemeindevorstandmitglieder haben einen Wohnsitz in Thailand sowie jede Veränderung desselben der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Wählbar ist ein Gemeindevorstandmitglied nur, wenn es stimmberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) ¹Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Kirchengemeinderat nach den Maßgaben der Ausführungsbestimmungen festgesetzt. ²Der Kirchengemeinderat kann auf Antrag in Textform ein Mitglied von der Zahlung des Jahresbeitrages befreien oder diesen herabsetzen, wenn das Mitglied besondere Gründe geltend macht.
- (6) ¹Wenn ein Gemeindevorstandmitglied beharrlich gegen die Gemeindevorstandssatzung verstößt und trotz wiederholter Mahnung durch Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchengemeinderat sich unzugänglich gezeigt hat, so kann ihm ein kirchliches Amt oder das Recht das Wahlrecht auszuüben entzogen werden. ²Bei gravierenden Verletzungen kann das Gemeindevorstandmitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. ³Die Entscheidung trifft der Kirchengemeinderat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds; sie ist dem Gemeindevorstandmitglied mit Gründen durch eine Nachricht in Textform mitzuteilen.
- (7) Dasselbe gilt, wenn ein Gemeindevorstandmitglied, obwohl es dazu in der Lage ist, trotz wiederholter Mahnung nicht zum Gemeindeunterhalt beiträgt.

Organe der Gemeinde

§ 4

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Kirchengemeinderat.

Gemeindeversammlung

§ 5

- (1) ¹Die Gemeindeversammlung besteht aus allen gemäß § 3 (4) stimmberechtigten Gemeindemitgliedern. ²Sie beschließt in Sitzungen. ³Die Sitzungen sind öffentlich außer bei Personalangelegenheiten. ⁴Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus bei berechtigten Anliegen ausgeschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag von einem Versammlungsmitglied gestellt und dieser angenommen worden ist.
- (2) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, im Übrigen so oft es der Kirchengemeinderat oder ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder beantragt.
- (4) Zur Gemeindeversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Abkündigung oder durch Nachricht in Textform an die stimmberechtigten Gemeindemitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) ¹Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen und nicht von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist. ²Zur Wahl von Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchengemeinderat ist Briefwahl nach den Ausführungsbestimmungen möglich.
- (6) ¹An der Beratung und Abstimmung darf ein Versammlungsmitglied nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Der Ausschluss gilt nicht für Wahlen. ³Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, entscheidet die Gemeindeversammlung ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten.
- (7) Ist in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine darauf folgende zweite mit derselben Tagesordnung einzuberufende Gemeindeversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; darauf ist in der Abkündigung oder Einladung besonders hinzuweisen.
- (8) ¹Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. ³Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Stimmenthaltungen bleiben immer außer Betracht. ⁵Bei Wahlen wird bei Stimmgleichheit die Wahl einmal wiederholt. ⁶Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (9) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, in geheimer, sofern eines der stimmberechtigten Gemeindemitglieder den entsprechenden Antrag stellt. ²Personalentscheidungen werden immer in geheimer Abstimmung getroffen.

- (10) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (11) Die Gemeindeversammlung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet und Bitte um den Segen geschlossen.

§ 6

Zu den **Aufgaben der Gemeindeversammlung** gehört:

1. Die Wahl des hauptamtlichen Pfarrers/ der hauptamtlichen Pfarrerin der Gemeinde gemäß den Ausführungsbestimmungen.
 - a) Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf sechs Jahre. Eine Verlängerung dieser Zeit ist nach Zustimmung des kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Landeskirche, der der/die Pfarrer/Pfarrerin angehört, möglich. Entscheidet sich die Gemeindeversammlung für eine/n ehrenamtlichen Pfarrer/Pfarrerin, kann die Wahlzeit verkürzt werden.
 - b) Der/die gewählte Pfarrer/Pfarrerin tritt sein Amt erst an, nachdem er von der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigt worden ist.
 - c) Bei einer Pfarrvakanz wird die Pfarrstelle im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeschrieben; eine anderweitige Ausschreibung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - d) Der Kirchengemeinderat legt der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen vor. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Gemeindemitglieder der Gemeindeversammlung verlangen, dass ein/e bestimmter Kandidat/Kandidatin in den Wahlvorschlag aufgenommen wird, muss der Kirchengemeinderat diesem Antrag stattgeben.
 - e) Wenn die Gemeindeversammlung unter Verzicht auf ihr Wahlrecht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden die Evangelische Kirche in Deutschland bittet, eine/n Pfarrer/Pfarrerin für sie zu berufen, so gilt dies als Gemeindewahl.
2. Die Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates. Der Kirchengemeinderat macht für die jeweilige Wahl einen Wahlvorschlag.
3. Die Entgegennahme des jährlich vom Kirchengemeinderat zu erstattenden Tätigkeitsberichtes. Dieser wird zur Besprechung gestellt.
4. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen, die der Gemeindeversammlung nach Abgabe der Jahresrechnung einen Bericht geben und bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung die Entlastung für den Kirchengemeinderat bzw. den/die Schatzmeister/Schatzmeisterin beantragen.

5. Die Entgegennahme der Jahresrechnung und bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung die Entlastungserteilung für den Kirchengemeinderat bzw. den Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
6. Die Beschlussfassung über die Gemeindegatzung und etwaige Abänderungen dazu. Zur Abänderung der Gemeindegatzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden erforderlich.
7. Eine Entscheidung über Vorlagen des Kirchengemeinderates.
8. Die Bestätigung des mit der evangelischen Kirche in Deutschland abzuschließenden Vertrages.

Kirchengemeinderat

§ 7

- (1) ¹Der Kirchengemeinderat besteht aus dem Pfarrer/der Pfarrerin und vier bis zehn Ältesten. ²Seine Sitzungen sind öffentlich. ³Wird die Pfarrstelle der Gemeinde von mehreren Personen im geteilten Dienst versehen, so hat nur jeweils eine/r von ihnen Stimmrecht im Kirchengemeinderat. ⁴Der/die Übrige/n ist/sind Mitglied mit beratender Stimme. ⁵Die Ältesten werden von der Gemeindeversammlung unter Einschluss der Briefwahlstimmen gewählt. ⁶Stimmberechtigte Gemeindeglieder, die nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, können ihr Votum durch Briefwahl gemäß den Ausführungsbestimmungen abgeben.
- (2) ¹Die Ältesten werden jeweils auf zwei Jahre gewählt; die Amtszeit des alten Kirchengemeinderats endet mit der Einführung der neuen Mitglieder des Kirchengemeinderats. ²Wählbar sind alle Mitglieder der Gemeinde ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. ³Wenn ein Ältester/eine Älteste ausscheidet, können die verbleibenden Mitglieder des Kirchengemeinderates aus den wählbaren Gemeindegliedern eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl hinzu wählen. ⁴Auch wenn die Anzahl der Kirchengemeinderatsmitglieder nicht die maximale Anzahl erreicht, kann der Kirchengemeinderat wählbare Mitglieder nachberufen. ⁵In jeder Amtsperiode können höchstens zwei Mitglieder in den Kirchengemeinderat nachberufen werden.
- (3) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den/die Stellvertreter/in, den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in, wobei der/die Pfarrer/in stets Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r ist.
- (4) ¹Der Kirchengemeinderat beschließt in Sitzungen. ²Die Regelungen der § 5 (1) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Die Beratungen und Entscheidungen nach § 3 (6) sind nicht öffentlich.
- (5) Der Kirchengemeinderat tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen; er muss zusammengerufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- (6) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgt durch Nachricht in Textform mit mindestens achttägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung. ²Zur Fristwahrung kann die Einladung durch E-Mail erfolgen.

- (7) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen.
- (8) ¹Die Beschlussfähigkeit einer ordentlich einberufenen Sitzung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²§ 5 (6) Sätze 1, 3 gelten entsprechend.
- (9) ²Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht gegeben, so ist dies im Protokollbuch zu vermerken. ³
 Alsdann muss eine neue Sitzung einberufen werden.
- (10) Für die Beschlussfassungen gelten § 5 (8) Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (11) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vorgelesen, genehmigt und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (12) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinde, sowie über alle ihrem Wesen nach vertraulichen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Gegenstände dauernde Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8

Zu den **Aufgaben des Kirchengemeinderates** gehört es insbesondere:

1. Über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde gemäß ihrem Bekenntnisstand zu wachen. Der Kirchengemeinderat arbeitet vertrauensvoll, mit Respekt gegenüber allen Gemeindemitgliedern, um die Ziele der Gemeinde zu verwirklichen. Mitglieder des Kirchengemeinderates tragen die mehrheitlich getroffenen Entscheidungen mit.
2. Anzahl, Zeit und Ort der Gottesdienste und kirchlichen Veranstaltungen festzusetzen, über die Ordnung für den Gottesdienst zu beschließen, deren Einhaltung zu verfolgen und das Gemeindeleben mitzugestalten sowie den Pfarrer in seiner Verantwortung hierfür kritisch zu begleiten.
3. Im Falle der nachweislichen Verhinderung des Pfarrers/der Pfarrerin für Vertretung zu sorgen.
4. Die Gemeindeversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen.
5. Alle durch die Gemeindeversammlung durchzuführenden Wahlen vorzubereiten und den Wahlvorstand gemäß den Ausführungsbestimmungen einzusetzen.
6. Die Verwaltung der Gemeinde zu verantworten und die Gemeinde gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Erklärungen in Textform und Urkunden, welche die Gemeinde Dritten gegenüber rechtsverbindlich verpflichten, bedürfen seiner Genehmigung; sie werden vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters, und eines weiteren Mitgliedes unterschrieben und gesiegelt.

7. Den jährlichen Haushaltsplan der Gemeinde aufzustellen, das Vermögen der Gemeinde zu verwalten, das Kollektenwesen zu ordnen, die Einziehung der Gemeindebeiträge vorzunehmen, sowie die Höhe dieser Beiträge festzusetzen.
8. Den Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuschließen, der von der Gemeindeversammlung zu bestätigen ist.
9. Solange die Gemeinde keine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Pfarrer/PfarrerIn anstellt, kann der Kirchengemeinderat im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine in Thailand arbeitende Missionsgesellschaft bitten, eine/n ihrer Missionare/Missionarinnen als Pfarrer/PfarrerIn im Nebenamt zur Verfügung zu stellen.
10. Die Ausführungsbestimmungen zur Gemeindegliederung festzulegen und zu beschließen.

§ 9

Der Kirchengemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Gemeindeleben und über seine Amtsführung.

Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin

§ 10

- (1) Der Pfarrer/die Pfarrerin hat die Aufgabe, in Bindung an sein Ordinationsgelübde das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Daraus leiten sich die folgenden Aufgaben ab:
 - a) Die Abhaltung der Gottesdienste und des kirchlichen Unterrichtes.
 - b) Die Durchführung der Amtshandlungen und sonstigen Gemeindeveranstaltungen sowie Erteilung des Religionsunterrichtes an der Deutschsprachigen Schule RIS - Swiss Section, sofern von dort eine Genehmigung vorliegt.
 - c) Gemeindeglieder zu besuchen und sie seelsorgerlich zu begleiten.
 - d) Die Führung des Amtssiegels sowie der Kirchenbücher.
- (2) Über alle Angelegenheiten, die dem/der Pfarrer/PfarrerIn in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, hat der Pfarrer Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.
- (4) Der Pfarrer/die Pfarrerin untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- (5) Rechte und Pflichten im gegenseitigen Verhältnis zwischen Pfarrer/Pfarrerinnen und Gemeinde sind in einer besonderen Vereinbarung, die der Genehmigung des kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf, in Textform festzulegen. Für Pfarrer/Pfarrerinnen im Nebenamt gelten besondere, von der Gemeinde, im Einvernehmen mit dem kirchlichen Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der betreffenden Missionsgesellschaft festzulegende Richtlinien.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer/Pfarrerinnen und Gemeinde wird das kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland um Vermittlung gebeten; dessen Entscheidung erkennen beide Teile als verbindlich an. Bei einem Pfarrer/einer Pfarrerinnen im Nebenamt wird das kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die zuständige Missionsgesellschaft beteiligen.

Schlussbestimmungen

§ 11

- (1) Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter drei gesunken ist. Alsdann wird die Evangelische Kirche in Deutschland um Einsetzung eines Treuhänders/einer Treuhänderin gebeten.
- (2) Das Vermögen der Gemeinde ist im Falle der Auflösung auf die Evangelische Kirche in Deutschland oder eine von dieser zu bestimmende Stelle zu übertragen.
- (3) Konflikte zwischen dem Kirchengemeinderat und der zuständigen Abteilung im Kirchenamt der EKD werden vom Rat der EKD im Geist der Versöhnung entschieden.

Die Gemeindegatzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Gemeindeversammlung am 17. März 2019 im Gemeindehaus Bangkok beschlossen.

Ausführungsbestimmungen

A **Mitgliedsbeitrag** (zu § 3)

(noch nicht endgültig! 15.4.2019 KÖ)

Der KGR hat für den Mitgliedsbeitrag ein Kirchgeld beschlossen.

Das Kirchgeld wird grundsätzlich für jedes Gemeindemitglied fällig. Grundlage für das Kirchgeld ist eine freiwillige Selbsteinstufung der Mitglieder. Der Kirchengemeinderat hat dafür folgende Stufen festgelegt:

Jahreseinkommen in EUR (brutto)	Jahresmitglieds- beitrag in EUR
bis 10.000	0
10.000 - 25.000	50 - 450
25.000 - 40.000	450 - 750
40.000 - 55.000	750 - 1000
55.000 - 70.000	1000 - 1300
70.000 und mehr	1300 - 2000

Das bedeutet, dass für Gemeindemitglieder ohne eigenes Einkommen (Kinder, Partnerinnen/Partner) kein Kirchgeld fällig wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig und soll bis zum Ende des ersten Quartals entrichtet werden.

B **Öffentlichkeit** (zu §§ 5, 7)

Die Öffentlichkeit umfasst das Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen. Bei Sitzungen des Kirchengemeinderats dürfen nur Gemeindemitglieder anwesend sein. Wortmeldungen der Besucher können durch den jeweiligen Vorsitzenden zugelassen werden. Aus organisatorischen Gründen sollen sich

Besucher der Kirchengemeinderatssitzungen zwei Tage vor der Sitzung im Pfarramt anmelden. Hierauf ist in den Abkündigungen hinzuweisen.

C Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin (zu § 6)

Stimmberechtigte Gemeindemitglieder, die nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, können entsprechend Briefwahlunterlagen mit Kurzlebenslauf und - auf Wunsch - Tonbandpredigten der Bewerber/innen innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Wahl im Gemeindebüro anfordern.

Der geschlossene Brief mit ausgefülltem Stimmzettel ist vor Beginn der Gemeindeversammlung dem Gemeindebüro zuzustellen und bei der Stimmauszählung vom Wahlvorstand zu öffnen. Eine digitale, geheime Wahl kann angeboten werden anstelle einer Briefwahl.

D Wahl des Kirchengemeinderates (zu § 7)

Gemeindemitglieder, die nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, können entsprechende Briefwahlunterlagen innerhalb von dreißig Tagen vor der Wahl im Gemeindebüro anfordern. Der geschlossene Brief mit ausgefülltem Stimmzettel ist vor Beginn der Gemeindeversammlung dem Gemeindebüro zuzustellen und bei der Stimmauszählung vom Wahlvorstand zu öffnen. Eine digitale, geheime Wahl kann angeboten werden anstelle einer Briefwahl.

E Wahlen (zu §§ 3, 7)

Vor den Wahlen des Pfarrers/der Pfarrerin und des Kirchengemeinderates setzt der amtierende Kirchengemeinderat per Beschluss einen Wahlvorstand, bestehend aus zwei Gemeindemitgliedern, ein.